



Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz

8005 Zürich

Gültig ab 30. Juni 2018



Die weibliche Form in diesem Reglement ist der männlichen Form gleichgestellt.

Reglement über Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV2

Gemäss Art. 48e BVV2 legen die Vorsorgeeinrichtungen in einem Reglement Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven fest. Dabei ist der Grundsatz der Stetigkeit zu beachten.

A Anlagetechnische Rückstellungen / Wertschwankungsreserven

Art. 1 Wertschwankungsreserven (Konto 2805)

¹ Die Wertschwankungsreserven dienen zum Ausgleich von Schwankungen auf den Anlagemärkten. Sie werden für die den Vermögensanlagen zugrundeliegenden, marktspezifischen Risiken gebildet und sollen die geforderte Minimalverzinsung der Verpflichtungen mit hinreichender Sicherheit gewährleisten.

² Die Wertschwankungsreserven werden gemäss dem gültigen Anlagereglement anhand der Risiko- und Renditeeigenschaften der Anlagestrategie und der Anlagekategorien festgelegt. Sie betragen 15% der Wertschriftenanlagen.

B Versicherungstechnische Rückstellungen

Art. 2 Technische Grundlagen

¹ Deckungskapitalien und technische Rückstellungen sind nach anerkannten Grundsätzen und allgemein zugänglichen technischen Grundlagen betreffend Tod und Invalidität zu bewerten. Dabei sind die Grundsätze und Richtlinien der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten sowie deren Fachrichtlinien zu berücksichtigen.

² Die Stiftung verwendet zur Berechnung der Verpflichtungen die technischen Grundlagen BVG 2015, PT. Der technische Zinssatz wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

Art. 3 Vorsorgekapital der aktiven Versicherten (Konto 2704, 2705, 2708, 2709)

Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten besteht aus den Altersguthaben. Sie entsprechen im Minimum je Versicherter dem höchsten Wert der Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG, Art 17 FZG und Art. 18 FZG.

Art. 4 Vorsorgekapital der Rentenbezüger**(Konto 2701)**

Das Vorsorgekapital der Rentenbezüger entspricht dem Barwert der laufenden und anwartschaftlichen Renten der Rentenbezüger nach den verwendeten Nettogrundlagen. Die anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten werden nach der individuellen Methode berechnet (Barwerte für Hinterlassenenrenten entsprechend den tatsächlichen aktuellen Verhältnissen der Rentenbezüger).

Art. 5 Pensionierungsverluste / Umwandlungssatz**(Konto 2807)**

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung, unter Berücksichtigung ihrer Finanzierung, im Vergleich zu den technischen Grundlagen der Vorsorgeeinrichtung zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten

Die Höhe der Rückstellungen ist jährlich nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

- In die Berechnungen einbezogen werden alle aktiven Versicherten und Invalidenrentenbezüger, welche innerhalb der nächsten 10 Jahre das reglementarische Rücktrittsalter erreichen.
- Die Altersleistungen werden auf das Pensionierungsalter hochgerechnet und die durch den Übergang in den Altersrentenbezug entstehenden Verluste unter Berücksichtigung des Pensionierungsverhaltens ermittelt (Austrittswahrscheinlichkeit, Anteil Kapitalbezug).
- Die Rückstellungen für die Pensionierungsverluste werden stufenweise angerechnet. Pro Versicherter und Jahr wird 1/10 der Rückstellungen gebildet, d.h. für einen 53jährigen Versicherten werden 10% des individuellen Rückstellungsbedarfs berücksichtigt, für einen 54jährigen 20% usw.

Art. 6 Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten**(Konto 2806)**

Todes- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Stiftung finanziell erheblich belasten. Da die Stiftung seit dem 1.1.2011 über eine kongruente Risikorückversicherung verfügt, sind keine Rückstellungen zu bilden.

Art. 7 Zunahme der Lebenserwartung**(Konto 2703)**

Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit der Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können. Die Zunahme der Lebenserwartung belief sich in der Vergangenheit auf durchschnittlich etwa 0.5% des Barwertes pro Jahr. Da mit einer weiteren Zunahme der Lebenserwartung gerechnet wird, werden die Vorsorgekapitalien der Rentenbezüger, welche dem Risiko der Langlebigkeit unterliegen, um 0.5% pro Jahr ab Veröffentlichung der verwendeten technischen Grundlagen (Jahr 2015) verstärkt, sofern nicht die aktuellen Grundlagen verwendet werden. (siehe Rubrik B Art. 2 Abs. 2)

Art. 8 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen**(Konto 2710)**

Je kleiner ein Bestand an Rentenbezügern ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Die Rückstellung in der Höhe von $0.5/\sqrt{n} \times 100\% \times \text{Deckungskapital}$ (n =Anzahl Rentenbezüger) wird jährlich vom Pensionskassen-Experten berechnet.

Art. 9 Rentenerhöhungen

Anpassungen laufender Renten an die Teuerung aufgrund gesetzlicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder bereits beschlossene Rentenerhöhungen führen zu Erhöhungen der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen. Die Notwendigkeit sowie die Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Pensionskassen-Experten jährlich festgelegt.

Art. 10 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 18. November 2015, gültig ab 1. Januar 2016. und tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

8005 Zürich, 14. Juni 2018

Pensionskasse
Blaues Kreuz Schweiz
für den Stiftungsrat:

Stefan Frey
Präsident

Cornelia Stettler
Aktuarin